

## Abschließende Annahme der EU-Richtlinie über Fluggastdatensätze

Über den Kompromisstext für den lange diskutierten Vorschlag für eine EU-Richtlinie über Fluggastdatensätze (PNR-Richtlinie) soll in der Plenartagung im April abgestimmt werden. Mit der Richtlinie sollen die Verarbeitung und der Austausch von Fluggastdatensätzen durch die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität geregelt und zugleich eine Reihe von Datenschutzgarantien geschaffen werden.

### Ein langer Weg

Die Annahme eines gemeinsamen EU-weiten PNR-Systems im Rahmen der [Europäischen Sicherheitsstrategie](#) wurde lange diskutiert. Die Europäische Kommission hat 2011 eine Richtlinie [vorgeschlagen](#) (im Anschluss an einen früheren Vorschlag aus dem Jahr [2007](#)), zu der sich der Rat im Jahr 2012 auf einen [allgemeinen Ansatz](#) verständigt hat. Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments (LIBE-Ausschuss) [lehnte](#) sie jedoch im Jahr 2013 ab, da er deren Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit infrage stellte. Nach den Anschlägen in Paris im Januar 2015 und den anschließenden Forderungen unterschiedlicher Akteure (z. B. [des Europäischen Rates](#) und des [EU-Koordinators](#) für die Terrorismusbekämpfung) nach einem EU-weiten PNR-System wurde dem Vorschlag wieder größere Bedeutung beigemessen, um gegen das Phänomen der [ausländischen Kämpfer](#) vorzugehen. Nach einigen Diskussionen über einen [im Februar](#) vom Berichterstatter Timothy Kirkhope (ECR, UK) vorgestellten überarbeiteten Bericht nahm der Ausschuss am 15. Juli einen [zweiten Bericht](#) an, sodass Verhandlungen mit dem Rat aufgenommen werden konnten. Die Anschläge in Paris im November 2015 gaben den Anstoß zu einem Kompromiss, der anschließend vom [Rat](#) angenommen und im Dezember 2015 vom [LIBE-Ausschuss](#) unterstützt wurde.

### Politik zur Terrorismusbekämpfung

[PNR-Daten](#) enthalten Angaben zu Fluggästen, die von Fluggesellschaften für operative Zwecke gespeichert werden, z. B. Namen der Fluggäste, Reisedaten, Reiserouten und Zahlungsart. PNR-Daten werden bereits von den Strafverfolgungsbehörden einiger Mitgliedstaaten (Vereinigtes Königreich und Dänemark) zu Sicherheitszwecken erfasst. Gemäß dem Vorschlag für eine Richtlinie, durch die die Regeln für die Nutzung dieser Daten harmonisiert werden sollen, werden Fluggesellschaften zur Übermittlung (Push-Methode) der PNR-Daten von Fluggästen von Drittstaatsflügen an den Mitgliedstaat, in dem ein Flug ankommt oder von dem er abgeht, verpflichtet sein. Jeder Mitgliedstaat wird eine PNR-Zentralstelle (PIU) für die Speicherung und Auswertung der PNR-Daten bestimmen, die hauptsächlich die Fluggastdatensätze unverdächtiger Personen mit Datenbanken abgleicht, um *Personen zu ermitteln, die von den zuständigen Behörden, denen die Fluggastdaten in Einzelfällen übermittelt werden, genauer überprüft werden sollten*. PNR-Daten müssen fünf Jahre lang gespeichert werden. Daten, die der Feststellung der Identität dienen, sind sechs Monate lang in vollem Umfang einsehbar; danach werden sie unkenntlich gemacht (die Kommission hatte zunächst einen Zeitraum von 30 Tagen vorgeschlagen, der Rat einen Zeitraum von zwei Jahren). Der Informationsaustausch unter den Mitgliedstaaten wird ebenfalls über die PNR-Zentralstellen (PIU) erfolgen, da die Strafverfolgungsbehörden keinen direkten Zugang zu den Datensystemen der Fluggesellschaften haben (Pull-Methode). Die Erhebung und die Nutzung sensibler Daten, die die ethnische Herkunft einer Person, ihre religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihre politische Einstellung, ihren Gesundheitszustand oder ihre sexuelle Orientierung erkennen lassen, sollte untersagt werden. Im Kompromisstext ist vorgesehen, dass ein Mitgliedstaat die Richtlinie, wie vom Rat vorgeschlagen, auf Flüge innerhalb der EU



anwenden *kann*. In diesem Fall muss er die Kommission darüber in Kenntnis setzen. Mitgliedstaaten können ebenfalls Fluggastdatensätze von Reisebüros oder Reiseveranstaltern erfassen.

## **Datenschutz**

Das Europäische Parlament hat sich kontinuierlich bemüht, die Richtlinie in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu gestalten und Datenschutzgarantien aufzunehmen, darunter eine eng gefasste Liste schwerer Straftaten, die die Nutzung von Fluggastdatensätzen rechtfertigen, die Ernennung eines Datenschutzbeauftragten für jede PNR-Zentralstelle, die Stärkung der Aufsichtsbefugnisse der Datenschutzbehörden sowie strenge Voraussetzungen für den Zugriff auf Fluggastdatensätze, die nach sechs Monaten unkenntlich gemacht wurden. In einer Entschließung zu [Antiterrormaßnahmen](#) hat das Europäische Parlament die Rechtsetzungsinstanzen aufgefordert, die Trilogverhandlungen über das [Datenschutzpaket](#) gleichzeitig mit dem Abschluss des EU-weiten PNR-Systems voranzubringen. Ziel war es, die einschlägigen Bestimmungen anzupassen, auch in Anbetracht der jüngsten [Rechtsprechung des EuGH](#). Dieser Standpunkt wurde in späteren Entschließungen zur [Europäischen Sicherheitsagenda](#) und zur [Prävention der Radikalisierung](#) bekräftigt. In seiner [zweiten Stellungnahme](#) zur Richtlinie forderte der Europäische Datenschutzbeauftragte strikte Garantien hinsichtlich der Gefahr einer Massenüberwachung, darunter die Beschränkung der Nutzung von Fluggastdatensätzen auf konkrete Sicherheitsbedrohungen sowie deren Speicherdauer und Einsehbarkeit durch die zuständigen Behörden.